

# Sélection d'article sur la politique suisse

Requête	<b>17.04.2024</b>
Thème	<b>Sans restriction</b>
Mot-clés	<b>Abus sexuels</b>
Acteurs	<b>Sans restriction</b>
Type de processus	<b>Initiative d'un canton</b>
Date	<b>01.01.1965 - 01.01.2024</b>

# Imprimer

## Éditeur

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Contributions de

Ackermann, Nadja  
Frick, Karin  
Gerber, Marlène  
Guignard, Sophie  
Kipfer, Viktoria  
Schmid, Catalina

## Citations préféré

Ackermann, Nadja; Frick, Karin; Gerber, Marlène; Guignard, Sophie; Kipfer, Viktoria; Schmid, Catalina 2024. *Sélection d'article sur la politique suisse: Abus sexuels, Initiative d'un canton, 2012 - 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), téléchargé le 17.04.2024.

# Sommaire

<b>Chronique générale</b>	1
<b>Eléments du système politique</b>	1
Ordre juridique	1
Droit pénal	1
Criminalité	2
<b>Politique sociale</b>	3
Groupes sociaux	3
Femmes et politique de parité	3

## Abréviations

<b>RK-SR</b>	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
<b>RK-NR</b>	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
<b>StGB</b>	Schweizerisches Strafgesetzbuch
<b>GIG</b>	Gleichstellungsgesetz
<b>WBK-NR</b>	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats

---

<b>CAJ-CE</b>	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
<b>CAJ-CN</b>	Commission des affaires juridiques du Conseil national
<b>CP</b>	Code pénal suisse
<b>LEg</b>	Loi sur l'égalité
<b>CSEC-CN</b>	Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national

# Chronique générale

## Eléments du système politique

### Ordre juridique

#### Droit pénal

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 26.06.2015  
KARIN FRICK

Die Definition der Vergewaltigung im Schweizer Strafgesetzbuch schliesst Männer als Opfer aus, beschränkt sich auf den Beischlaf im engeren Sinne und ist somit veraltet. Mit einer Standesinitiative regte der Kanton Genf eine **Erweiterung des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung** an, sodass dieser auch männliche Personen als Opfer zulässt und andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als den Beischlaf in den Tatbestand einschliesst. Im Februar 2015 gab die RK-SR dem Vorstoss mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung Folge. Die RK-NR stimmte im Juni mit 15 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung zu.<sup>1</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 12.06.2017  
KARIN FRICK

Die Standesinitiative des Kantons Genf zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** soll mit der Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches koordiniert werden, führte die RK-SR in ihrem Bericht aus. Diese Harmonisierung der Strafrahmen wird voraussichtlich durch eine zur Zeit im Ständerat hängige und vom Nationalrat bereits gutgeheissene Motion der RK-NR angestossen werden. Aus diesem Grund verlängerte der Ständerat in der Sommersession 2017 die Behandlungsfrist für die Standesinitiative um zwei Jahre.<sup>2</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 04.06.2019  
KARIN FRICK

Gleichzeitig mit der Standesinitiative 14.301 und der parlamentarischen Initiative 16.408 verlängerte der Ständerat in der Sommersession 2019 stillschweigend die Behandlungsfrist für die Genfer Standesinitiative zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** um weitere zwei Jahre. Die geforderten Anpassungen am Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sollen im Rahmen der hängigen Vorlage zur Strafrahmenharmonisierung geprüft werden.<sup>3</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 08.09.2020  
KARIN FRICK

Mittels Standesinitiative forderte der Kanton Tessin die eidgenössischen Räte auf, das **Strafmass für Delikte gegen die sexuelle Integrität zu erhöhen**. Konkret verlangte der Südkanton, eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe und Höchststrafen von mindestens zehn Jahren für Sexualdelikte zu prüfen. Der Ständerat folgte in der Herbstsession 2020 mit 29 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Empfehlung seiner Rechtskommission und gab der Initiative keine Folge. Im Hinblick auf die bereits aufgegleiste Revision des Sexualstrafrechts erachtete es die Kommission als wenig sinnvoll, im Rahmen der Standesinitiative zusätzlich aktiv zu werden.<sup>4</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 15.09.2021  
KARIN FRICK

In der Herbstsession 2021 verlängerte der Ständerat die Behandlungsfrist der Genfer Standesinitiative zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** erneut um zwei Jahre. Das Anliegen sei Gegenstand der laufenden Revision des Sexualstrafrechts; deren Abschluss soll abgewartet werden, bevor mit der Standesinitiative weiter verfahren wird, erklärte Beat Rieder (mitte, VS) als Sprecher der zuständigen RK-SR.<sup>5</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 23.09.2021  
KARIN FRICK

Mit derselben Begründung wie ein Jahr zuvor lehnte in der Herbstsession 2021 auch der Nationalrat die Tessiner Standesinitiative für die **Erhöhung des Strafmasses bei Delikten gegen die sexuelle Integrität** ab: Der betreffende Strafrahmen sei im Zuge der laufenden Revision des Sexualstrafrechts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine SVP-Minderheit beantragte Folgegeben, um ein «deutliches Zeichen» für den Schutz vor sexuellen Übergriffen zu setzen, wie Andrea Geissbühler (svp, BE) ausführte, unterlag mit 123 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen aber deutlich. Die Initiative war damit erledigt.<sup>6</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 16.12.2021  
CATALINA SCHMID

Im November 2020 äusserte der Kanton Genf mittels **Standesinitiative** die Forderung, eine **Revision des Sexualstrafrechts** vorzunehmen. Konkret müssten die Bestimmungen des Sexualstrafrechts so geändert werden, dass die Verletzung der sexuellen Integrität bereits beim fehlenden Einverständnis ansetze, die beiden Tatbestandsmerkmale der Gewalt und Drohung gestrichen und ein Straftatbestand der sexuellen Belästigung geschaffen werde. Die strafrechtliche Ahndung sexueller Gewalt und Belästigung sei ein öffentliches Interesse und dürfe nicht vernachlässigt werden, damit solches Verhalten nicht ungestraft bleibe. Obschon die Schweiz 2018 mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention den richtigen Weg eingeschlagen habe, setze das Schweizer Strafrecht – anders als in der Konvention vorgesehen – noch immer das Tatbestandsmerkmal der Unfähigkeit zum Widerstand voraus. Dies führe dazu, dass von den 22 Prozent der Frauen, welche in ihrem Leben bereits Opfer von Eingriffen in die sexuelle Integrität geworden seien, dies nur 8 Prozent der Polizei meldeten. Ein nicht vorliegendes Einverständnis müsse zur Erfüllung dieses Tatbestands allerdings ausreichen, so der Kanton.

Die RK-SR beantragte ihrem Rat im November 2021 einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben. In ihrem Bericht begründete sie dies damit, dass sie auf Basis der abgeschlossenen Vernehmlassung zur Sexualstrafrechtsrevision bereits einen Entwurf ausarbeite und es als wenig sinnvoll erachte, parallel noch weitere Anpassungen in diesem Bereich vorzunehmen. Kommissionssprecher Beat Rieder (mitte, VS) fügte im Ratsplenum an, dass das Anliegen sicherlich in der zu erwartenden kontroversen Debatte über die Revision des Sexualstrafrechts zur Diskussion kommen werde. Die Kantonskammer folgte dem Antrag ihrer Kommission stillschweigend und gab der Standesinitiative in der Wintersession 2021 keine Folge.<sup>7</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 13.06.2022  
KARIN FRICK

Da der **Rechtsbegriff der Vergewaltigung** in den Artikeln 198 und 190 StGB im Rahmen der Revision des Sexualstrafrechts **neu definiert** werden würde, sah die RK-SR im April 2022 keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragte ihrem Rat die Abschreibung der entsprechenden Genfer Standesinitiative. Die Kantonskammer stimmte diesem Antrag in der Sommersession 2022 stillschweigend zu.<sup>8</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 16.12.2022  
KARIN FRICK

In der Wintersession 2022 stimmte auch der **Nationalrat** dem Verdikt seiner Schwesterkammer zu und schrieb die Standesinitiative des Kantons Genf betreffend die **Neudefinition des Rechtsbegriffs der Vergewaltigung** stillschweigend ab. Über das Anliegen werde im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts entschieden, weshalb eine separate Vorlage zur Umsetzung der Standesinitiative nicht angezeigt sei, begründete die RK-NR den entsprechenden Antrag.<sup>9</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 16.12.2022  
KARIN FRICK

Wie zuvor der Ständerat erachtete es in der Wintersession 2022 auch der **Nationalrat** als nicht angezeigt, die Genfer Standesinitiative für eine **Revision der strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität** umzusetzen. Über das Anliegen werde im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts materiell entschieden, erläuterte die RK-NR. Stillschweigend gab die grosse Kammer der Initiative keine Folge und erledigte sie damit.<sup>10</sup>

### Criminalité

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 11.12.2012  
NADJA ACKERMANN

Abgeschrieben wurde eine 2006 eingereichte Standesinitiative des Kantons Basel-Land, welche durch eine Revision des Strafgesetzbuches eine höhere Bestrafung von **Konsumation und Distribution von Kinderpornographie** forderte. Nachdem der Ständerat zuerst einer weiteren Fristverlängerung bis Sommer 2014 zugestimmt hatte, revidierte er aufgrund der bereits vorgenommenen Massnahmen in der Wintersession seinen Entscheid und schrieb die Initiative ab.<sup>11</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 10.09.2013  
NADJA ACKERMANN

Nach dem Ständerat hatte auch der Nationalrat eine 2006 eingereichte Standesinitiative des Kantons Basel-Land abgeschlossen. Der Vorstoss, der verlangt hätte, dass der **Vertrieb und Konsum von Kinderpornografie** unter Strafe gestellt wird, war zwar im Jahr 2008 angenommen worden. Mit der Zustimmung zur Ratifizierung der Lanzarote-Konvention des Europarates im Jahr 2013 war das Anliegen jedoch hinfällig geworden.<sup>12</sup>

## Politique sociale

### Groupes sociaux

#### Femmes et politique de parité

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 17.12.2020  
SOPHIE GUIGNARD

Par 91 voix contre 86 et 9 abstentions, le **Conseil national a refusé** d'entrer en matière sur une initiative cantonale genevoise, qui demandait **d'inscrire le harcèlement sexuel dans la liste des discriminations pour lesquelles s'allège le fardeau de la preuve** dans la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes (LEg). La CSEC-CN a estimé, par 14 voix contre 10, que l'inscription dans la loi serait une insécurité supplémentaire pour l'employeur, sans véritablement avoir de conséquence directe sur la personne harceuse. Dans le cadre d'une telle affaire, l'employeur doit prouver qu'il a mis en place des mesures pour prévenir le harcèlement sexuel. Or, il est, selon la commission, toujours très difficile de prouver qui était au courant des faits de harcèlement. Seuls le parti socialiste et le groupe des Verts se sont montrés unanimes sur la question, les autres groupes ont agi en ordre dispersé, avec cependant une nette tendance d'opposition de la part de l'UDC, du PLR et du groupe du centre.<sup>13</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 18.03.2021  
MARLÈNE GERBER

Auch der Ständerat stellte sich in der Frühjahrsession 2021 dagegen, dass **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** als eine derjenigen Diskriminierungen eingestuft wird, für die die Beweislast erleichtert wird. Mit 28 zu 13 Stimmen folgte er damit seiner Kommissionsmehrheit, die argumentierte, die bestehende rechtliche Sorgfaltspflicht der Arbeitgebenden sei ausreichend. Zudem seien Beweislasterleichterungen nicht zielführend, da sie ohne Konsequenzen für die belästigende Person blieben. Eine Kommissionsminderheit hatte vergeblich die Ansicht vertreten, Beweislasterleichterungen seien eine wirksame Massnahme zur Bekämpfung von sexueller Belästigung. Mit dem ständerätlichen Entscheid wurde die Standesinitiative des Kantons Genf somit erledigt.<sup>14</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 20.09.2022  
VIKTORIA KIPFER

In der Herbstsession 2022 wurde eine Standesinitiative des Kantons Waadt, welche die **einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung bei der Arbeit** mithilfe einer Beweislasterleichterung forderte, vom **Ständerat** behandelt. Da der Tatbestand der sexuellen Belästigung «nicht klar definiert» sei und die Beschaffung eines Gegenbeweises im Falle einer Klage nur unter grossem Eingriff in die Privatsphäre der Arbeitnehmenden beschafft werden könne, empfahl eine knappe Mehrheit der RK-SR ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Kommissionsminderheit Baume-Schneider (sp, JU) verwies hingegen darauf, dass es für die Opfer sexueller Belästigungen sehr schwierig sei, die Tat zu beweisen, und forderte dementsprechend eine Änderung der geltenden Beweisregelung. Der Ständerat gab der Standesinitiative – wie bereits zuvor einer ähnlichen Standesinitiative des Kantons Genf – mit 25 zu 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen keine Folge.<sup>15</sup>

INITIATIVE D'UN CANTON  
DATE: 27.02.2023  
VIKTORIA KIPFER

Wie bereits der Ständerat in der vergangenen Herbstsession sprach sich in der Frühjahrsession 2023 auch der **Nationalrat** gegen eine Standesinitiative des Kantons Waadt für eine **einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung bei der Arbeit** aus. Er folgte damit der Mehrheit seiner RK, die mit 15 zu 9 Stimmen den Wunsch geäussert hatte, sich mehrheitlich auf Präventionsarbeit zu fokussieren, um gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorzugehen, und an der bestehenden Beweisregelung festzuhalten. Für Annahme der Initiative und damit für eine Beweislasterleichterung plädierte dagegen eine Kommissionsminderheit Python (gp, VD), stiess damit aber lediglich bei den Fraktionen der SP und der Grünen auf Anklang. Die grosse Kammer gab der Initiative mit 117 zu 67 Stimmen (bei 1 Enthaltung) keine Folge.<sup>16</sup>

- 1) Medienmitteilung RK-NR vom 26.06.2015; Medienmitteilung RK-SR vom 11.02.2015
- 2) AB SR, 2017, S. 467 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 25.04.2017
- 3) AB SR, 2019, S. 288 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 15.4.19
- 4) AB SR, 2020, S. 695 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 10.8.20
- 5) AB SR, 2021, S. 831; Kommissionsbericht RK-SR vom 9.8.21
- 6) AB NR, 2021, S. 1866 f.; Kommissionsbericht RK-NR vom 24.6.21
- 7) AB SR, 2021, S. 1431; Bericht der RK-SR vom 11.11.21
- 8) AB SR, 2022, S. 507 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 26.4.22
- 9) AB NR, 2022, S. 2419; Bericht RK-NR vom 20.10.22
- 10) AB NR, 2022, S. 2419; Bericht RK-NR vom 20.10.22
- 11) AB SR, 2012, S. 1164; AB SR, 2012, S. 453 f.
- 12) AB NR, 2013, S. 1262
- 13) BO CN, 2020, p. 2662 s.
- 14) AB SR, 2021, S. 328 f.; Bericht WBK-SR vom 1.2.21
- 15) AB SR, 2022, S. 804 ff.; Bericht WBK-SR vom 5.5.22
- 16) AB NR, 2023, S.17 ff.; Bericht RK-SR vom 17.11.22